

FREISTELLUNG FÜR EIN PRAKTIKUM

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeitssuchende - Artikel 33

Was ist ein Praktikum?

Als Praktikum gilt jede zeitlich begrenzte Tätigkeit, während der der Arbeitgeber dem Praktikanten auf dem Arbeitsplatz berufsrelevante Kenntnisse in praktischer Anwendung vermittelt.

Dieser Artikel 33 findet keine Anwendung für betriebliche Praktika, die vom Arbeitsamt oder der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL), organisiert werden, sowie Praktika, die im Rahmen des Erasmus+-Programms und dem europäischen Solidaritätskorps stattfinden.

Welche Bedingungen muss das Praktikum erfüllen?

1. Der vollständig ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Antrag muss vor Beginn des Praktikums eingereicht werden;
2. Der Antragsteller ist ein entschädigter, unbeschäftigter Vollarbeitssuchender mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Der Antragsteller unterliegt nicht mehr der Vollzeitschulpflicht und hat das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht;
4. Das Praktikum passt in den Eingliederungsweg des unbeschäftigten Arbeitssuchenden.
5. Das Praktikum ist für den unbeschäftigten Arbeitssuchenden arbeitsmarktrelevant.
6. Die Praktikumsdauer darf 3 Monate pro Kalenderjahr nicht überschreiten;
7. Der Antragsteller und der Praktikumsgeber haben einen Praktikumsvertrag abgeschlossen.
8. Der Praktikumsgeber versichert den Praktikanten gegen Unfälle während des Praktikums und auf dem Weg vom und zum Praktikumsort;

9. Das Ausbildungsprogramm wird dem Antrag beigefügt;
10. Das Praktikum wird von einem Praktikumsbegleiter angeleitet.
11. Die monatliche Ausbildungsentschädigung überschreitet nicht 1.350 Euro;

Wie lange dauert die Freistellung?

Die Freistellung wird maximal für 3 Monate pro Kalenderjahr bewilligt werden. Sie kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass Sie an den im Programm vorgesehenen Aktivitäten nicht regelmäßig teilgenommen haben. Die Freistellung gilt auch für vorübergehende Aufenthalte im Ausland für das Absolvieren eines Praktikums. Sie können diese Freistellung nur ein einziges Mal erhalten.

Von welchen Pflichten sind Sie während der Ausbildung freigestellt?

Wenn Sie freigestellt sind, werden Sie ab dem Datum der Freistellung, von der Verpflichtung befreit:

- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen;
- ein zumutbares Stellenangebot anzunehmen;
- sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen.

Allerdings bleiben Sie weiterhin beim Arbeitsamt eingetragen und können im Rahmen der passiven Verfügbarkeit vorgeladen werden.

Die Freistellung verhindert nicht das Verhängen von Sanktionen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten, wenn die Ereignisse vor dem Beginn der Freistellungszeit stattgefunden haben.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aktivierung des Verhaltens bei der Stellensuche kann die Tatsache, dass

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen

Sie eine Berufsausbildung absolvieren oder absolviert haben, Ihnen unter gewissen Bedingungen Vorteile sichern (nähere Informationen finden Sie unter der Rubrik „Kontrolle des Suchverhaltens“, oder entnehmen diese den entsprechenden Infoblättern auf der Website des Arbeitsamtes).

Was müssen Sie machen, um diese Freistellung zu erhalten?

Bevor Sie Ihr Praktikum aufnehmen, müssen Sie und ihr Praktikumsgeber [den Berufsausbildungsantrag Art. 33](#) ausfüllen und diesen datiert und unterzeichnet beim Arbeitsamt mit den geforderten Dokumenten einreichen.

Was müssen Sie mit dem ausgefüllten Formular machen?

Sie geben das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular fristgerecht beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Freistellungsdienst - ab und warten auf die Genehmigung des Arbeitsamtes, bevor Sie das Praktikum beginnen.

Anmerkungen:

- Das Arbeitsamt schickt Ihnen ein Schreiben mit seiner Entscheidung zu. Bis zu Beginn der Freistellung müssen Sie allen Pflichten als Arbeitsloser nachkommen.
- Weiter Informationen erteilt der Dienst „Freistellungen“ des Arbeitsamtes (Koordinaten s.u.).

Welche Pflichten sind während des Praktikums zu beachten?

Detaillierte Informationen gibt das föderale Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA/ONEM) oder Ihre Zahlstelle (CAPAC/HfA oder Gewerkschaft).

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen